

Sachverhalt

X, Y und Z spielen eine hoch dotierte Texas-Holdem-Pokerrunde, bei der der X mit seinen vier Assen den Y, der nur ein Full-House aufweisen kann, übertrumpft. Daraufhin kommt es zu einem unschönen Streit. Y wirft X vor, die Karten gezinkt zu haben. Dies verärgert den X, der endlich mal etwas Geld zurückgewonnen hat, so sehr, dass er eine der Spielkarten in die Hand nimmt und damit mit einer heftigen und schnellen Bewegung dem Y quer über das Gesicht fährt. Da die Kante der Karte recht scharf ist, hinterlässt dies bei Y eine mehrere Zentimeter lange, jedoch nicht allzu tiefe Schnittwunde im Gesicht. Der Schnitt verläuft aber nur um Haaresbreite am rechten Auge des Y vorbei. Hätte die Karte auch das Auge getroffen, hätte dies mit Gewissheit eine erhebliche Augenverletzung verursacht.

Z, der entsetzt das Blut im Gesicht des Y laufen sieht, bringt gegenüber X seine Empörung zum Ausdruck. Er steht auf, um aus dem Bad Jod und Pflaster zu holen. Als er zurückkommt, hält er zudem eine große Flasche Wasser in der Hand, aus der er trinkt. Dabei nähert er sich dem X raschen Schrittes von hinten. X, der im spiegelnden Glas einer Fensterscheibe den Z von hinten auf sich zulaufen sieht, denkt, dass Z die Wasserflasche erhoben habe, um ihn als Rache für sein Verhalten gegenüber Y damit zu schlagen. Weil Z in diesem Moment mit der erhobenen Flasche direkt hinter ihm zum Stehen kommt und X nun einen Schlag auf den Kopf erwartet, rammt er dem Z seinen Ellenbogen direkt in die Magengrube, woraufhin Z die Flasche fallen lässt und sich vor Schmerzen krümmt. Besonders schmerzhaft wirkt sich dabei aus, dass der Ärmel an dem Pullover des X mit kleinen Metallnieten besetzt ist.

Hätte Z den X tatsächlich mit der Flasche schlagen wollen, wäre der Schlag in die Magengrube die einzige Möglichkeit gewesen, um Z davon abzuhalten.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des X gemäß §§ 223, 224.

Hinweise zur Form und zur Abgabe der Hausarbeit

Formalia: Bitte lassen Sie links einen Rand von 7cm. Der Zeilenabstand beträgt 1,5. Die Schriftgröße ist 11pt für den Text und 10pt für die Fußnoten. Der Umfang des Gutachtens (Formeller Teil zählt nicht dazu) darf 12 Seiten nicht überschreiten. Auf dem Deckblatt müssen der Name, die Matrikelnummer, die Adresse und der Name der Veranstaltung angegeben werden. Die Arbeit ist zu unterschreiben.

Abgabe der Hausarbeit: Für die ordnungsgemäße Abgabe ist ein ausgedrucktes Exemplar der vollständigen Hausarbeit bis spätestens 10. April 2014 in der Zeit von 10-14 Uhr im Sekretariat der Professur Günther (CampusWestend, RuW 4. Stock, Raum 4.126) einzureichen **UND** ebenfalls ein elektronisches Exemplar nur des Gutachtens (ohne Titelblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung) als Word-Dokument über das E-Center unter: <https://www.jura.uni-frankfurt.de/e-center/index.html> bis 10.04.2014 24:00 Uhr hochzuladen. Beachten Sie bitte die Hinweise zum upload. Hierfür benötigen Sie einen gültigen Account des HRZ. Sollte die Arbeit postalisch übersandt werden, genügt für den Nachweis der rechtzeitigen Abgabe der Poststempel. Die Postadresse lautet:

Goethe Universität Prof. Dr. Klaus Günther, RuW Raum 4.126, Grüneburgplatz 1, 60629 Frankfurt/M. Sie müssen sicherstellen, dass sowohl das ausgedruckte als auch das elektronische Exemplar fristgerecht abgegeben werden. Es reicht nicht aus, dass lediglich die Frist des ausgedruckten Exemplars oder des elektronischen Exemplars eingehalten wird. Sollte eine der Fristen nicht eingehalten werden, wird die Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.